

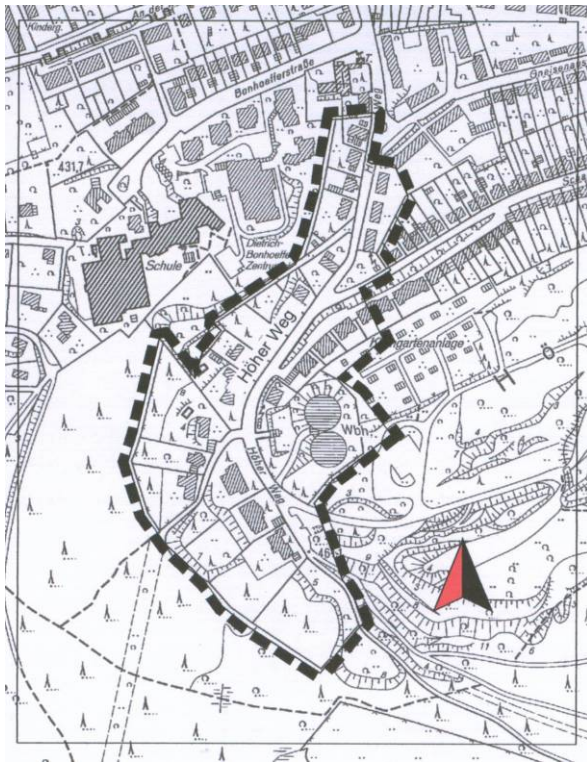


Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 587 „Verlängerter Höher Weg“, 2. Änderung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2010 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 587 „Verlängerter Höher Weg“, 2. Änderung, aufzustellen.

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 587 „Verlängerter Höher Weg“, 2. Änderung, gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet ist nachstehend abgebildet.



Für den seit dem 23.01.1982 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 587 „Verl. Höher Weg“ gilt die Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BauNVO '77).

In die aktuell gültige Änderungsverordnung zur BauNVO'90 wurde auf Vorschlag des Deutschen Bundesrates zusätzlich noch die folgende Nutzungskategorie aufgenommen: Ausnahmsweise können Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienenden Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen werden.

Aufgrund des Alters des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 587 fehlt diese Nutzungsmöglichkeit im festgesetzten WR-Gebiet.

Über die 2. Änderung des Bebauungsplanes soll die ausnahmsweise zulässige Nutzungsmöglichkeit im dortigen WR-Gebiet ermöglicht werden, in dem die Art der baulichen Nutzung auf den Wortlaut der aktuellen Fassung der BauNVO '90 umgestellt wird.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 587 „Verlängerter Höher Weg“, 2. Änderung, hängt mit Begründung in der Zeit **vom 29.03.2010 bis einschließlich 30.04.2010** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr, Freitag 8:00 – 12:00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 537 und 534 , öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Das Verfahren zur Änderung dieses Bebauungsplanes wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann daher abgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüdenscheid, 15.03.2010
Der Bürgermeister
Dzewas